

ZH_HANDELSGERICHT HE240094 vom 6. August 2024

Zh Handelsgericht, 2024-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE240094

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE240094 du 6 août 2024

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE240094 del 6 agosto 2024

Erwägungen

E. 2

Die Anweisung gemäss Ziff. 1 hiervor sei durch das angerufene Gericht als vorsorgliche Massnahme, superprovisorisch und ohne Anhörung der Gesuchsgegnerin zu erteilen.

E. 3

Die Ziff. 2 hiervor beantragte superprovisorische Verfügung sei dem Grundbuchamt C._____ sowohl schriftlich als auch per Tele- fax oder elektronisch anzumelden.

E. 4

Der Gesuchstellerin sei eine angemessene Frist von mind. 3 Mo- naten anzusetzen, um die Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts gemäss Ziff. 1 hiervor zu Lasten des Grundstücks der Gesuchsgegnerin einzureichen.

E. 4.1

Unbestrittnermassen hat die Gesuchstellerin für das auf dem Grundstück stehende Haus ... Storen nach Mass angefertigt und teilweise montiert (act. 1 Rz 19 und 30). Die Gesuchstellerin ist aktivlegitimiert. Der Anspruch auf Errich- tung eines gesetzlichen Grundpfandrechts richtet sich gegen den jeweiligen Ei- gentümer des Grundstücks (BGE 134 III 147 E. 4.3). Die Gesuchsgegnerin ist Al- leineigentümerin des zu belastenden Grundstücks (act. 3/3; Prot. S. 2). Sie ist passivlegitimiert.

E. 4.2

Die Eintragung des Pfandrechts setzt die Einigung oder Feststellung der Pfandsumme voraus (Art. 794 Abs. 1 ZGB; Art. 839 Abs. 3 ZGB). Die Pfand- summe richtet sich nach der Forderungssumme für die pfandberechtigten Arbei- ten (Schuhmacher/Rey, Das Bauhandwerkerpfandrecht, 4. Aufl. 2022, N 390,

- 5 - 393). Dabei ist auf die vertraglich geschuldete Vergütung abzustellen (BGE 126 III 467 E. 4d; BGer 5A_77/2018 vom 16.03.2018 E. 1.2.2). Diese beträgt unbestritt- nermassen total CHF 207'947.20. Die Zahlungsfristen für die Akontorechnungen betragen je 60 Tage. Entsprechend ist, was ebenfalls unbestritten blieb, ein Zins von 5 % auf CHF 78'997.95 ab dem 15. Januar 2024 und auf CHF 66'481.50 ab dem 22. April 2024 erstellt (act. 1 Rz 21; act. 3/7-8).

E. 4.3

Gemäss Art. 839 Abs. 2 ZGB hat die Eintragung bis spätestens vier Monate nach der Vollendung der Arbeit zu erfolgen. Im Hinblick auf den Beginn der Ein- tragung sind die sukzessiven Lieferungen für ein Bauprojekt als Einheit zu be- trachten (BGE 111 II 343 E. 2c; BGE 104 II 348 E. II.1). Vorliegend ist unbestrit- ten, dass die Arbeiten aufgrund von bauseitigen Verzögerungen noch nicht voll- ständig abgeschlossen werden konnten (act. 1

Rz 24 ff.). Damit erscheint die Eintragungsfrist mit der vorläufigen Eintragung am 28. Juni 2024 als gewahrt.

E. 4.4

Im Ergebnis ist die einstweilige Anweisung an das Grundbuchamt als vorläufige Eintragung im Sinne von Art. 961 ZGB mit Wirkung ab vorläufiger Eintragung gemäss Verfügung vom 28. Juni 2024 bis zur rechtskräftigen Erledigung des einleitenden Hauptprozesses zu bestätigen. Sodann ist der Gesuchstellerin Frist anzusetzen, um Klage auf definitive Eintragung des Pfandrechts gegen die Gesuchsgegnerin anzuheben. Die Prosequenzfrist ist praxisgemäss auf 60 Tage festzulegen, allfällige Gerichtsferien sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu berücksichtigen (BGE 143 III 554 E. 2.5.2 = Pra 107 [2018] Nr. 145). Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich, bedarf aber eines gesonderten und begründeten Gesuches (Art. 144 Abs. 2 ZPO); dieses würde in einem kostenpflichtigen Nachverfahren behandelt. Als zureichende Gründe für eine Fristerstreckung gemäss Art. 144 Abs. 2 ZPO werden nur entweder die Zustimmung der Gegenpartei oder von der Partei nicht vorhersehbare oder nicht beeinflussbare Hinderungsgründe anerkannt.

- 6 -

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Höhe der Gerichtsgebühr wird nach der Gebührenverordnung des Obergerichts bestimmt (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Es ist von einem Streitwert von CHF 207'947.20 auszugehen, wobei die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 GebV OG auf einen Drittel der ordentlichen Gebühr, mithin CHF 4'300.00 festzusetzen ist. Über den Pfandanspruch der Gesuchstellerin ist noch nicht definitiv entschieden. Es wird im ordentlichen Verfahren festzustellen sein, ob die Gesuchstellerin endgültig obsiegt. Daher rechtfertigt es sich, im vorliegenden Verfahren lediglich eine einstweilige Kostenregelung zu treffen. Gemäss Praxis des Einzelgerichts des Handelsgerichts des Kantons Zürich sind die Gerichtskosten im Verfahren betreffend die vorläufige Eintragung des Pfandrechts von der Gesuchstellerin zu beziehen, wobei der endgültige Entscheid des Gerichts im ordentlichen Verfahren vorbehalten bleibt. Auch der Entscheid betreffend die Entschädigungsfolgen ist dem ordentlichen Verfahren vorbehalten. Für den Fall, dass die Gesuchstellerin ihren Anspruch jedoch nicht prosequieren sollte, ist der Gesuchsgegnerin mangels erheblichem Aufwands keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Einzelgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.